

**Bundesrat**

Drucksache **969/98**

03.12.98

## **Unterrichtung**

durch das  
Europäische Parlament

---

### **EntschlieÙung zum Internationalen Strafgerichtshof**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments  
- 036327 - vom 1. Dezember 1998. Das Europäische Parlament hat die  
EntschlieÙung in der Sitzung am 19. November 1998 angenommen.

## **Entschließung zum Internationalen Strafgerichtshof**

### Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß das Statut des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs für Kriegsverbrechen, Akte des Völkermords und Verbrechen gegen die Menschlichkeit am 17. Juli 1998 mit 120 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen angenommen wurde,
- B. in der Erwägung, daß diesem Beschluß eine historische Bedeutung zukommt, da zum ersten Mal ein internationales Gericht die Möglichkeit haben wird, Personen, die der obengenannten Verbrechen beschuldigt werden, in völliger Unabhängigkeit sogar ohne ein spezifisches politisches Mandat des Sicherheitsrats zu verurteilen,
- C. in der Erwägung, daß der neue Gerichtshof über einen unabhängigen Staatsanwalt verfügen wird und auch über Verbrechen, die im Rahmen innerstaatlicher Konflikte begangen wurden, befinden kann und, obwohl dieser ergänzend zu den nationalen Gerichten tätig wird, es diesen bei Kompetenzkonflikten obliegen wird, die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zu bestimmen,
- D. in der Erwägung, daß seit dem Abschluß der Internationalen Konferenz von Rom bereits 58 Länder den Vertrag zur Errichtung des Gerichtshofs unterzeichnet haben,
- E. in der Erwägung, daß eine konzertierte Aktion der meisten Staaten erforderlich ist, um die Verpflichtung einzuhalten, daß der Vorbereitungsausschuß bis zum 30. Juni 2000 die noch offenen technischen Aufgaben und die Ausarbeitung der Verfahrensordnung und der Regelung für die Beweiserhebung des Gerichtshofs abschließt,
- F. in der Erwägung, daß es für die Aufnahme der Tätigkeit des Gerichtshofs erforderlich ist, daß einerseits eine möglichst große Zahl von Staaten dem Statut beitrifft und daß andererseits mindestens 60 Länder die Instrumente zur Ratifizierung des Vertrags am Sitz der Vereinten Nationen hinterlegen,
- G. in der Erwägung, daß dies unbedingt so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber vor dem 31. Dezember 2000 geschehen muß, damit das bei den Verhandlungen in Rom erzielte Ergebnis auch voll zum Tragen kommt,
- H. in der Erwägung, daß auf allen Ebenen auch darauf hingewirkt werden muß, damit selbst die Länder, die dem in Rom verabschiedeten Statut nicht zugestimmt haben, ihren Standpunkt überprüfen und sich diesem Instrument der internationalen Gemeinschaft, mit dem den Regeln des internationalen Rechts Geltung verschafft werden soll, anschließen können,
- I. fordert alle Länder und nachdrücklich die Mitgliedstaaten der Union, die den Vertrag von Rom noch nicht unterzeichnet haben, auf, dies bis Ende 1998 zu tun, womit sie die Zuständigkeiten dieses Gerichtshofs von Anfang an anerkennen;

2. fordert den Rat und die Kommission auf, der Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrags von Rom Priorität in ihren Beziehungen mit Drittländern einzuräumen;
3. erwartet von den Mitgliedstaaten, daß sie die "Opt-out"-Klausel (Artikel 124) nicht anwenden;
4. fordert die Länder, die bereits den Vertrag von Rom unterzeichnet haben, auf, diesen möglichst rasch zu ratifizieren, damit der Gerichtshof seine Tätigkeit spätestens am 31. Dezember 2000 aufnehmen kann;
5. fordert den Rat, die Kommission, die Mitgliedstaaten der Union und den Europarat auf, alles im Rahmen der jeweils betroffenen Instanz daran zu setzen, damit der Vorbereitungsausschuß möglichst rasch eingesetzt wird, und eine ausreichende Anzahl von Sitzungen abhalten kann, damit er seine Arbeiten bis zum 30. Juni 2000 abschließen kann;
6. fordert den Rat, die Kommission, die Mitgliedstaaten der Union und den Europarat auf, alles daran zu setzen, um die Staaten, die das Statut des Gerichtshofs nicht gebilligt haben, davon zu überzeugen, daß sie einwilligen, dessen verbindliche Rechtsprechung zu akzeptieren;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär des Europarats sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.